

Allgemeine Informationen nach dem Finanzdienstleistungsgesetz

1. Informationen über die Bank

Die acrevi Bank AG hat ihren Sitz an folgender Adresse: Marktplatz 1, 9004 St. Gallen. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons St. Gallen (UID-Nummer CHE-109.604.788) eingetragene Regionalbank mit Filialen in Gossau, Wil, Wiesendangen, Bütschwil, Rapperswil-Jona, Pfäffikon und Lachen. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Finanzieren, Anlegen, Zahlen, Sparen und Vorsorge an.

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die zuständige Aufsichtsbehörde – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern – erteilt hat.

Weitere Informationen über die Organisation und Struktur der Bank entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite www.acrevi.ch finden oder wir Ihnen auf Anfrage gerne in gedruckter Version zukommen lassen.

2. Kundensegmentierung

Die Bank segmentiert ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden.

Kunden, welche weder als professionelle Kunden noch als institutionelle Kunden gelten, werden von der Bank als Privatkunden eingestuft. Privatkunden geniessen ein höheres Schutzniveau als professionelle und institutionelle Kunden. Sie können sich unter Umständen als professionelle Kunden einstufen lassen, wobei die Schutzvorschriften für Privatkunden nicht länger zur Anwendung kommen.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und nicht als institutionelle Kunden eingestuft werden. Auf Wunsch können sie sich als Privatkunden einstufen lassen. Desweiteren werden Kunden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Sie können sich auf Wunsch als professionelle Kunden einstufen lassen.

3. Einbezug von Nachhaltigkeit und ESG-Präferenzen bei der umfassenden Anlageberatung und der Vermögensverwaltung

Bei der umfassenden Anlageberatung sowie bei der Vermögensverwaltung erhebt die Bank vom Kunden Angaben über seine ESG-Präferenzen, um abzuklären, welche Kriterien bezüglich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) der Kunde an die Finanzdienstleistung stellt.

Die Bank unterscheidet dabei zwischen "neutral" und "interessiert". Bei "neutralen" Kunden sowie Kunden, die keine Angaben über ihre Präferenz abgeben, werden keine ESG-Präferenzen berücksichtigt und die Bank kann sowohl Anlagen mit wie auch solche ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der umfassenden Anlageberatung empfehlen bzw. bei der Vermögensverwaltung einsetzen.

Sollten der Bank aufgrund von Kundenwünschen oder sonstigen Angaben des Kunden keine angemessenen Finanzdienstleistungen respektive Finanzinstrumente zur Verfügung stehen, werden die interessierten Kunden entsprechend informiert.

4. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

4.1 acrevi invest expert (Vermögensverwaltung)

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher,

dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden beziehungsweise der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

4.2 acrevis invest exklusiv und acrevis invest komfort (portfoliobasierte Anlageberatung)

Im Rahmen der portfoliobasierten Anlageberatung berät die Bank den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Wertschriftenportfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bank sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden beziehungsweise der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte.

Bei der portfoliobasierten Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.3 acrevis invest kompakt und acrevis invest impuls (transaktionsorientierte Anlageberatung)

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät die Bank den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Die Bank berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte. Er ist für die Strukturierung seines Beratungsportfolios selber verantwortlich. Zu keinem Zeitpunkt prüft die Bank die Eignung und Zusammensetzung des Wertschriftendepots hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse oder der Anlageziele des Kunden und es erfolgt keine Risikoprüfung im Portfoliokontext.

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt je nach Wahl des Angebots regelmässig oder auf Initiative des Kunden. Die Bank berät den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.4 acrevis invest basis (Execution Only)

Das acrevis invest basis ist eine als "Execution Only" geltende Finanzdienstleistung, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die Bank bezieht. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Die Aufträge werden ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Die Bank prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Der Kauf beziehungsweise Verkauf des Finanzinstruments erfolgt auf Ihr eigenes Risiko. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.5 Risiken im Zusammenhang mit den von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

Alle von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen - sowohl bei der portfoliobasierten Anlageberatung, bei der transaktionsbasierten Anlageberatung, bei der Vermögensverwaltung als auch bei der Execution Only-Dienstleistungserbringung - und der dazugehörige Handel mit Finanzinstrumenten bringen finanzielle Risiken mit sich, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt. Die einzelnen Risiken können sehr unterschiedlich sein und lassen sich wie folgt auf die angebotenen Finanzdienstleistungen aufteilen

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie (anwendbar für die Finanzdienstleistungen umfassende Anlageberatung und Vermögensverwaltung)
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen (anwendbar für alle angebotenen Finanzdienstleistungen).
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Je nach Beratungsangebot berücksichtigt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen (bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung), die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung bei der portfoliobasierten Anlageberatung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, den Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht geeignet beraten kann (anwendbar für die Finanzdienstleistungen transaktionsbezogene Anlageberatung, die umfassende Anlageberatung und die Vermögensverwaltung).
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Anlageberatung und bei der Execution only-Dienstleistung trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet (anwendbar für alle angebotenen Finanzdienstleistungen mit Ausnahme der Vermögensverwaltung).
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen (sofern anwendbar) beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig (anwendbar für alle angebotenen Finanzdienstleistungen mit Ausnahme der Vermögensverwaltung).
- **Finanzielles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (ESG-Risiko)** bzw. das Risiko, dass sich «ESG-Risiken» (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Für weitere Details wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft die Bank die Zusammensetzung des Beratungsportfolios nur bei der portfoliobasierten Anlageberatung. Ausserhalb dieser Beratung trifft die Bank zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Portfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen (anwendbar für alle angebotenen Finanzdienstleistungen mit Ausnahme der Vermögensverwaltung).
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Beratungen oder Vermögensverwaltungen in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagegesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden (anwendbar für alle angebotenen Finanzdienstleistungen mit Ausnahme "Execution only").

Ferner entstehen bei allen angebotenen Finanzdienstleistungen Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von

Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

Wir verweisen weiter auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche unter www.acrevis.ch aufgeschaltet ist.

4.6 Berücksichtigtes Marktangebot bei den von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

Dass bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot im Zusammenhang mit der von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen erfasst nur fremde Finanzinstrumente.

4.7 Nachhaltigkeit und ESG

Die Vermögensverwaltung der Bank berücksichtigt ESG-Kriterien. Die Details zu den berücksichtigten ESG-Kriterien können der entsprechenden Produktbeschreibung entnommen werden.

Die portfolio- bzw. die transaktionsbasierte Anlageberatung der Bank erfolgt ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien.

4.8 Rechenschaftspflichten bei den von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

Die Bank legt dem Kunden periodisch einen Bericht über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Wertschriftendepots vor. Zusätzlich informiert sie bei den Anlageberatungs- und Vermögensdienstleistungen über die damit angefallenen Kosten. Bei den Execution-Only-Dienstleistungen erfolgen diese Informationspflichten mittels Abrechnungen (insbesondere Transaktions- und Depotgebührenabrechnungen).

4.9 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

Der Kunde nimmt einen Kredit bei der Bank auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

Als Kreditnehmer hat der Kunde das Recht, den ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Kunde, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich Risiken (wie beispielsweise Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Finanzinstrumente oder der Sicherheiten), welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

5.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Bank unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann; am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht; bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Execution Only, transaktionsbezogener Anlageberatung, zielgerichteter beziehungsweise umfassender Anlageberatung, Vermögensverwaltung und der Gewährung von Krediten zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten auftreten. Sie entstehen ins-

besondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen; Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank, einschliesslich mit der Bank verbundene Unternehmen; oder Kundenaufträge mit Geschäften der Mitarbeitenden der Bank.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, hat die Bank interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet die Bank das Prioritätsprinzip.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate mit potentiellen Interessenskonflikten offenzulegen.
- Die Vergütungspolitik ist so ausgestaltet, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

5.2 Entschädigungen von Dritten an die Bank

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen können der Bank Entschädigungen von Dritten zufließen, welche sie an den Kunden weitergibt. Dadurch werden die mit Entschädigungen durch Dritte entstehenden Interessenkonflikte vermieden. Für weitergehende Erläuterungen zu Entschädigungen an Dritte verweisen wir auf Ziffer 4 "Entschädigung von Dritten an die Bank" in unserem Depotreglement.

5.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche die Bank erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne Ihr Kundenberater auf Ihren Wunsch zur Verfügung.

6. Ombudsstelle

Im Falle von Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und der Bank ist der Kunde berechtigt, anstelle oder vorgelagert zu einer gerichtlichen Klage ein Vermittlungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman einzuleiten. Dieses Verfahren ist für die betroffene Kundschaft kostengünstig und bezweckt die Streitbeilegung durch Aussöhnung. Ein Verfahren vor der Ombudsstelle setzt in der Regel eine vorgängige schriftliche Kundenbeschwerde mit ausführlicher Stellungnahme an die Bank voraus.

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9 Postfach
PLZ/Ort	8021 Zürich
Telefon	+41 43 266 14 14
Telefax	+41 43 266 14 15
Internetseite	www.bankingombudsman.ch